

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 11 (1913-1914)

Heft: 10

Artikel: Neuere verwaltungsrechtliche Entscheidungen im bernischen
Armenwesen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-836906>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger.

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,
redigiert von Dr. A. Bößhardt und Paul Keller.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild
in Mönchaltorf.



Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Füssli,
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken.

Postabonnenten Fr. 3.10.
Insertionspreis pro Nonpareille-Beile 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfsg.

11. Jahrgang.

1. Juli 1914.

Fr. 10.

 Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet. 

Neuere verwaltungsrechtliche Entscheidungen im bernischen Armenwesen.

Im Anschluß an frühere Zusammenstellungen verwaltungsrechtlicher Entscheidungen (siehe 10. Jahrg. des „Armenpflegers“, Seite 73 und 89) möchten wir in den nachfolgenden Ausführungen eine Reihe von Entscheiden des Regierungsrates und des bernischen Verwaltungsgerichtes in Armensachen zusammenstellen. Sie stammen aus der „Monatsschrift für Bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen“ (ed. Blumenstein) Jahrgänge 1912—13 und betreffen Verhandlungen aus den Jahren 1911—13. Die Wiedergabe erfolgt auch diesmal verkürzt.

I. Der Unterstüzungswohnsitz.

Die Entscheidungen über dieses Gebiet der Armenverwaltung sind immer wieder zahlreich.

1. Beginnen wir mit einer Kompetenzfrage. Der Regierungsrat entschied: Gegen Löschungsverfügungen der Armendirektion findet eine Weiterziehung nicht statt. Es gibt nach Gesetz (Art. 19, Al. 2 des Dekretes vom 30. Aug. 1898) keine Rekursinstanz. (Januar 1912.)

2. Bei der Feststellung des Unterstüzungswohnsitzes müssen verschiedene Dinge in Berücksichtigung gezogen werden. Mitunter spielen Formfehler eine bedeutende Rolle. — Bei Berechnung der Dauer einer Einwohnung wird als erster Tag derjenige nach dem Einzug in die Gemeinde, als letzter derjenige des Wegzuges betrachtet. Durch „Blaumachen“ und drgl. wird der Aufenthalt nicht unterbrochen. Hält sich eine Person mehr als 30, aber weniger als 40 Tage in einer Gemeinde auf, so ist die letztere zur Einschreibung der Person nur verpflichtet, sofern ihr die Schriften formrichtig vorgewiesen werden. (November 1911.) — Die Einschreibung einer Person im Wohnsitzregister hat auch bei einem Aufenthalt von über 40 Tagen erst dann stattzufinden, wenn nach erlaßener Aufforderung der Aufenthaltsgemeinde die vollständigen Ausweisschriften vorgewiesen wurden. Immerhin kann diese Vorweisung auch nachträglich jederzeit erfolgen. Ist eine solche Vorweisung nachträglich erfolgt, so ist ein hier-

auf gestütztes Einschreibungsbegehren zuzusprechen, trotzdem in einem früheren Wohnsitzstreit ein derartiges Begehren im Hinblick auf die damals noch nicht stattgehabte Schriftenvorweisung abgewiesen worden war. (März 1912.) — Treffen in einem bestimmten Falle die objektiven Voraussetzungen eines Wohnsicherwerbes zu, so ist die subjektive Ansicht des Erwerbenden, sowie sein Wille unerheblich. „Es ist unwesentlich, was L. selber für eine Auffassung von seinem Aufenthalte in B. hatte; maßgebend sind die tatsächlichen Verhältnisse. Auch die militärische An- und Abmeldung ändert hieran nichts, da die Frage nach der Erwerbung eines Wohnsitzes hiervon unabhängig ist.“ (Aus den Motiven. Juni 1912.) — Eine von auswärts in den Kanton zurückgekehrte Person ist vom Wohnsicherwerb in einer bernischen Gemeinde nur dann ausgeschlossen, wenn sie vor ihrer Rückkehr als dauernd unterstützungsbedürftig auf dem Etat der auswärtigen Armen stand und nicht schon dann, wenn sie vorübergehend unterstützt werden mußte. (Oktober 1912.) — Eine Einschreibung im Wohnsitzregister gestützt auf unrichtige Ausweisschriften ist zu kassieren, sofern die neue Wohnsitzgemeinde durch die fehlerhaften Angaben der Schriften zu Schaden gekommen ist. (Januar 1913.) — Und dazu: Die Nichtbeobachtung der in Art. 26 Abs. 1 des Niederlassungsdecretes vorgesehenen Formvorschriften hat nur dann eine Verwirkung des Rückgriffsrechtes auf die frühere Wohnsitzgemeinde zur Folge, wenn derselben aus der Unterlassung ein Nachteil erwuchs. Die zweijährige Frist zur Geltendmachung des Rückgriffsrechtes gemäß Art. 104 des Armen- und Niederlassungsgesetzes beginnt erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in welchem in der neuen Wohnsitzgemeinde die Schriften eingelegt wurden oder hätten eingelegt werden sollen. (März 1913.) — Mit dem Moment, in welchem eine Person einen neuen polizeilichen Wohnsitz erworben hat, hört nicht nur die Pflicht, sondern auch die Befugnis der früheren Wohnsitzgemeinde, derselben Unterstützungen zu verabfolgen, auf, und es kann in einem solchen Vorgehen eine Umgehung der gesetzlichen Ordnung gemäß Art. 117 des Armen- und Niederlassungsgesetzes liegen, welche ein Einschreiten der Aufsichtsbehörde veranlaßt. Dies unabhängig vom Vorhandensein einer rechtswidrigen Absicht auf Seite der fehlbaren Behörden. (April 1913.)

Sehr wichtig ist der folgende Entscheid, namentlich weil er eine Abänderung der bisherigen Praxis in sich schließt: Wird der als regreßpflichtig in Anspruch genommenen Gemeinde, welche sich an den Etatsverhandlungen nicht vertreten ließ, von der Etatsaufnahme nicht Mitteilung gemacht, so geht das Regreßrecht ihr gegenüber für denjenigen Zeitraum verloren, während dessen sie infolge jener Unterlassung die Berücksichtigung des Unterstützungsfalles in ihrem Budget nicht vornehmen konnte. (Januar 1913.) Aus den Motiven sei folgendes angeführt: Im Jahre 1902 hat die kantonale Armendirektion ein Kreisschreiben erlassen, das den Passus enthält: „Der Regierungsrat hat ferner in streitigen Fällen dahin entschieden, es werde das in Art. 104 des Armen- und Niederlassungsgesetzes vorgesehene Rückgriffsrecht verwirkt, wenn anlässlich der Aufnahme einer Person auf den Etat der dauernd Unterstützten die zwingenden formellen Vorschriften von Art. 105 II. 2 des Armen- und Niederlassungsgesetzes und Art. 26 des Decretes nicht erfüllt werden.“ Seit Erlass dieses Kreisschreibens hat jedoch der Regierungsrat in vorkommenden Fällen konstant den Standpunkt eingenommen, daß die nicht pünktliche Beobachtung dieser Vorschriften nicht schlechthin die Verwirkung des Regreßrechtes zur Folge habe, sondern nur dann, wenn der als regreßpflichtig in Anspruch genommenen Gemeinde aus dieser Unterlassung ein Nachteil entstanden sei.... Eine neue eingehende Prüfung der Sache führt nun in der Tat zu dem Ergebnis, daß aus praktischen sowohl, wie

aus rein juristischen Erwägungen heraus von dem in dem aufgeführten Entscheide eingenommenen Standpunkte insofern abgegangen werden muß, als die Tatsache, daß die als regreßpflichtig in Anspruch genommene Gemeinde sich an der Verhandlung weder vertreten ließ, noch auch nachher gegen die materielle Begründetheit der Etataufnahme Einwendungen erhob, nicht genügt, um das Vorliegen eines Nachteiles für diese Gemeinde zu verneinen. ... Es ergibt sich daraus (aus Art. 105), daß dieser Mitteilung die formell- und materiellrechtlich sehr wichtige Funktion einer Urteilseröffnung zukommt, ohne welche dieses Urteil überhaupt nicht rechtskräftig werden kann und deshalb keine Rechtswirkungen zu äußern vermag, solange sie nicht erfolgt ist. ... Das Budget ist im Interesse der Ordnung im Armenwesen von wesentlicher Bedeutung, und nicht zum wenigsten mit Rücksicht auf die Budgetierung der Ausgaben für die dauernd Unterstützten ist die Unveränderlichkeit des Etats während eines Jahres vorgeschrieben und hat die Feststellung des Etats zu einer Zeit zu geschehen, daß bei Aufstellung des Budgets alle Fälle noch berücksichtigt werden können. ... Sobald eine Gemeinde nicht in den Stand gesetzt worden ist, ihre Interessen bei der Etatsverhandlung wahrzunehmen, hat dies unter Umständen zur Folge, daß ihr eine bleibende Last erwächst, die sie abwenden können, wenn sie in gesetzlicher Weise von dem Vorhaben der nachgehenden Wohnsitzgemeinde unterrichtet worden wäre. Etwas anderes dagegen ist es in Fällen, wie einer hier zur Beurteilung vorliegt. Die Refurksfrist beginnt für die als regreßpflichtig in Anspruch genommene Gemeinde erst von dem Datum an zu laufen, an welchem ihr tatsächlich durch die regreßnehmende Gemeinde von der erfolgten Etatauftragung Kenntnis gegeben worden ist. Hält sie nun dafür, daß diese Auftragung nicht begründet war, so steht es ihr frei, von dem Rechtsmittel des Refurks Gebrauch zu machen. Tut sie das nicht und anerkennt sie damit implicite die Etataufnahme als gerechtfertigt an, so wäre es unbillig, mit der Unterlassung der fraglichen Anzeige ebenfalls so weitgehende Folgen zu verknüpfen, wie der totale Verlust des Regreßrechtes bedeuten würde. Der Ausschluß des Regreßrechtes ist vielmehr auf die Zeit zu beschränken, während welcher der Nachteil besteht, also auf die Zeit, während welcher der Fall nicht schon budgetmäßig berücksichtigt werden kann. Der Rückgriff hat alsdann mit dem darauffolgenden Kalenderjahr seinen Anfang zu nehmen. ...

3. **Wohnsitzwechsel.** zieht eine Person in eine andere Gemeinde, so läuft die zweijährige Frist, nach deren Ablauf die Unterstützungs pflicht der neuen Wohnsitzgemeinde beginnt, solange nicht, als noch Familienglieder jener Person, die ihrer Gewalt unterworfen sind, auf dem Etat der dauernd Unterstützten der frührern Wohnsitzgemeinde stehen. (Juni 1912.) — Stellt die Spendbehörde einer Gemeinde für eine unterstützungsbefürftige Person eine Gutsprache zur Aufnahme in ein Sanatorium aus, so bleibt sie zwar dem letztern zivilrechtlich für die Verpflegungskosten auch dann haftbar, wenn die Person vor Antritt der Kur Wohnsitz wechselt. Die neue Wohnsitzgemeinde wird ihr aber ersatzpflichtig. (Dezember 1911.) — Eine förmliche Aufforderung zur Schrifteneinlegung bezw. ein förmlicher Abschlag wegen unvollständiger Schriften darf nicht deshalb unterlassen werden, weil die betreffende Person mangels geistiger Fähigkeiten nicht imstande wäre, den Sinn dieser Vorkehren zu erfassen. (August 1913.) — Verläßt eine nachgewiesenermaßen geistesgestörte Person ihre bisherige Wohnsitzgemeinde, um anderswo Aufenthalt zu nehmen, so kann dies nicht als Wohnsitzwechsel aufgefaßt werden. (August 1913.) — Kranke, die sich zum Zwecke der Pflege in einer Gemeinde aufzuhalten, erwerben daselbst keinen Wohnsitz. (Juni 1913.)

4. Wohnsitz des Familienhauptes. Wenn der Ehemann kein festes Domizil im Kanton hat und deshalb seinerseits einen Wohnsitz nicht erwerben kann, so gilt ein fester Niederlassungsort der Chefrau als Wohnsitz der Familie. (Oktober 1911.) — Unterbleibt bei der Wiederverheiratung einer Witwe die Einschreibung ihrer nicht auf dem Etat der dauernd Unterstützten stehenden Kinder erster Ehe am Wohnsitz des Stiefvaters, so kann ihre Nachholung jederzeit verlangt werden. (Die Kinder erster Ehe der Chefrau erwarben den Wohnsitz des Stiefvaters.) (Mai 1912.)

II. Die Etataufnahme.

1. Allgemeines. Für die oberinstanzliche Bestätigung einer Etataufnahme genügt es, daß das Vorliegen der Voraussetzungen der Etataufnahme zur Zeit der letztern der Oberinstanz nachgewiesen wird. Ob die Beweismittel hiefür, z. B. ein Arztzeugnis, bei der Etatauflage vorlagen, ist unerheblich. Ebenso bildet das Richterscheinen der aufzunehmenden Person im Termin der Aufnahme keinen Grund zur Kassation der letztern. (Juni 1912.) — Die Unterlassung einer durch die tatsächlichen Verhältnisse gerechtfertigten Aufnahme auf den Etat der dauernd Unterstützten muß als Umgehung der gesetzlichen Ordnung betrachtet werden. Die Beurteilung der Wohnsitzverhältnisse muß in einem solchen Falle auf denjenigen Zeitpunkt zurückbezogen werden, in welchem ordnungsgemäß die Etataufnahme hätte stattfinden sollen. (Juni 1912.) — Die Verpflichtung des Staates zur Verpflegung im Fura wohnender Altherner bezieht sich ausschließlich auf Personen, welche in den Jahren 1899 und 1900 auf den Etat der dauernd Unterstützten aufgenommen wurden. (Art. 123 des Armen- und Niederlassungsgesetzes.) Eine später erfolgte Etataufnahme mit Bezug auf gewaltunterworffene Familienangehörige eines während der genannten Zeit auf dem Etat figurierenden Altherners zieht keine Unterstüzungspflicht des Staates hinsichtlich jener Angehörigen nach sich. (November 1912.) — Bei der Entscheidung der Frage, ob dauernde Unterstützungsbedürftigkeit einer Person eingetreten ist, darf weder auf den Wohnsitz, noch auf den Umstand abgestellt werden, ob ein Rückgriff auf eine frühere Wohnsitzgemeinde möglich sein wird. (März 1913.) — Aus den Motiven ist zu erwähnen: „Die Rekurrentin (Gemeinde) verwahrt sich gegen die Einschreibung namentlich auch aus dem Grunde, weil ihr durch die lange Verzögerung, die das von der Gemeinde T. gegenüber derjenigen von S. eingeleitete Verfahren erlitten habe, eine Aufnahme des B. auf den Etat der dauernd Unterstützten auf Rechnung der im Wohnsitz vorangehenden Wohnsitzgemeinde unmöglich gemacht worden sei. Es wirft dieser Einwand ein recht merkwürdiges Licht auf die Auffassung, die die Ortspolizeibehörde von R. vom Beginn einer dauernden Unterstützungsbedürftigkeit haben muß. Nach ihrer Ansicht hängt dieser offenbar von Fragen des Wohnsitzes und der Unterstüzungspflicht, resp. dem Rückgriff ab. Es kann dies nicht genug getadelt werden. In Art. 8 des Armgesetzes ist klar auseinandergezett, welche Erwachsenen auf den Etat der dauernd Unterstützten gehören, und wenn nun die Gemeinden diese Aufnahmen von der Möglichkeit des Rückgriffes auf die frühere Wohnsitzgemeinde abhängig machen wollten, so hätte Art. 104 des Armen- und Niederlassungsgesetzes offenbar seinen Zweck verfehlt. Im Sinne des Gesetzes liegt es zweifellos, daß Wohnsitz und Beginn der Unterstützungsbedürftigkeit sich nicht so beeinflussen dürfen, daß die letztere je nach dem Wohnsitz einer Person vor- oder rückdatiert werden darf. Hätte ein solcher Einfluß stattzufinden, so stünde er im Gesetz so gut wie die Wirkung der einmal konstatierten Unterstützungsbedürftigkeit auf den Wechsel des Wohnsitzes....“

2. *Etat der Kinder.* Die dauernde Unterstützungsbedürftigkeit eines neugeborenen unehelichen Kindes, dessen Mutter vollständig arbeitsfähig ist, darf nicht vermutet werden, solange nicht nachgewiesen ist, daß sich die Mutter böslich ihrer Unterhaltungspflicht entzieht. (Oktober 1911.) Aus den Motiven folgendes: „Es ergibt sich aus den Akten, daß die Mutter gesund und arbeitskräftig und daher wohl imstande ist, für ihr Kind zu sorgen. Sie unterstützt nach ihrer Aussage mit regelmäßigen Beiträgen ihre Mutter, und wenn sie diese bis anhin leisten konnte, so vermag sie dem Kinde gegenüber, das ihr als Familienangehöriger am nächsten stehen muß, in angemessener Weise für dessen Unterhalt aufzukommen oder wenigstens an das Verpflegungsgeld bestimmte Beiträge zu leisten. . . . Es widerspricht dem Willen des Armen- und Niederlassungsgesetzes, wenn die dauernde Unterstützungsbedürftigkeit einer erwachsenen Person oder eines Kindes ausgesprochen und die Unterhaltungspflicht des Staates angerufen wird, gegenüber den nächsten unterstützungspflichtigen Angehörigen dagegen nicht einmal der Versuch gemacht wird, sie in Anspruch zu nehmen. . . .“

3. *Etat der Erwachsenen.* Eine Frauensperson kann nicht schon aus dem Grunde auf den Etat der dauernd Unterstützten aufgenommen werden, weil sie voraussichtlich für den Unterhalt eines von ihr erwarteten Kindes nicht wird aufkommen können. (Februar 1912.) Aus den Motiven: „Es ist nicht zu erkennen, daß für die J. K. durch die Brustfellentzündung eine gesundheitliche Schwächung eingetreten ist und eine weitere zu erwarten war durch die auf Ende des Jahres erwartete Niederkunft, so daß im Hinblick auf die noch nicht geheilte Tuberkulose eine später eintretende Unterstützungsbedürftigkeit wohl möglich ist. Da sich dieselbe jedoch von 1906—1910 ohne öffentliche Unterhaltung durchgebracht hat und das Zeugnis des behandelnden Arztes zum Schluß gelangte, daß die J. K. nach ihrer Entbindung „voraussichtlich“ ihren Unterhalt wieder verdiene können, . . . ist die Aufnahme auf den Etat nicht erforderlich.“ — Die Etataufnahme einer Person hat in derjenigen Gemeinde zu erfolgen, in deren Wohnsitzregister die Person eingetragen ist, und zwar auch dann, wenn die tatsächlichen Wohnsitzverhältnisse nicht abgeklärt sind. (Juni 1912.) — Die Frage der dauernden Unterstützungsbedürftigkeit beurteilt sich nach dem Zustande der betreffenden Person zur Zeit der Etataufnahme. Ist die Frage zu jener Zeit noch nicht genügend abgeklärt, so hat die Aufnahme zu unterbleiben. (April 1913.)

III. Familienbeiträge und Rückerstattungen.

Die Leistung des Verwandtenbeitrages kann an keine Bedingung geknüpft werden. (Der Refurrent hatte nicht den Betrag bestritten, sondern die Bedingung aufgestellt, daß sein Vater in einer Armenanstalt verpflegt werde.) (Januar 1912.) — Bei Festsetzung des Verwandtenbeitrages durch den Regierungsstattleiter müssen der Beginn der Zahlungspflicht, sowie die Modalitäten der Bezahlung genau festgestellt werden. (Form von Jahres- oder Teilzahlungen.) (Dezember 1911.) — Ein Verwandtenbeitrag kann auch für bloß vorübergehend unterstützte Personen gefordert werden. (Februar 1912.) Aus den Motiven: „Aus dem Armengesetz geht nirgends hervor, daß Verwandtenbeiträge nur für dauernd Unterstützte und nicht auch für vorübergehend Unterstützte zu leisten sind. Es ist im Gegenteil in Art. 14 bestimmt, daß Beiträge für Angehörige zu leisten sind, wenn diese der öffentlichen Unterhaltung anheimgefallen sind oder ohne den Beistand anheimfallen würden. . . .“ — Der Großonkel ist zur Leistung von Verwandtenbeiträgen nicht verpflichtet. (März 1913.) — Eine Solidarhaftung mehrerer Unterstützungspflichtiger besteht nicht. Es sind deshalb alle Pflichtigen zu

gleichen Teilen zur Bezahlung des Beitrages zu verurteilen, so lange nicht nachgewiesen ist, daß einzelne von ihnen nicht belastbar oder zahlungsfähig sind. — Unterstützungsbeiträge des Ehemannes für seine Ehefrau können im Streitfalle nicht durch die Administrativjustizbehörden, sondern einzig durch den Zivilrichter festgestellt werden. (Mai 1913.)

Rückerstattungspflicht: Die Rückerstattungspflicht gemäß Art. 36 des Armen- und Niederlassungsgesetzes tritt nicht ohne weiteres bei jedem Vermögenserwerb des Unterstützten ein, sondern nur dann, wenn ihm durch einen Glückfall Vermögen zufällt. Erhielt eine Person Unterstützung, trotzdem sie Vermögen besaß, aus welchem ihr Unterhalt hätte bestritten werden können, oder weil die Erfüllung der Unterhaltpflicht seitens des Verpflichteten höchst vernachlässigt wurde, so kann die Rückforderung nicht gestützt auf Art. 36 des Armen- und Niederlassungsgesetzes, sondern bloß aus allgemeinen Rechtsnormen zivilrechtlicher Natur begründet werden. (November 1911.) Aus den Motiven: „... Ein Rückerstattungsanspruch ist nur dann gegeben, wenn dem Unterstützten... Vermögen zufällt. Es ist hiebei wohl zu beachten, daß der Rückerstattungsanspruch nicht in jedem Falle gegeben ist, wenn die betreffenden Personen nachträglich überhaupt zu Vermögen kommen, wie z. B. durch besser gewordene Erwerbsverhältnisse und dadurch ermöglichte Anlage von Ersparnissen, sondern nur in solchen Fällen, wo das Vermögen den Erstattungspflichtigen auf andere Weise, d. h. infolge eines Glückfalles im engen Sinne des Wortes, zufällt, also durch Erbschaft, Schenkung, Fund, Lotteriegewinn und dergl. Das durch eigene Anstrengung und eigenes Verdienst erworbene Vermögen sollte nach dem Willen des Gesetzgebers nicht zur Rückerstattung empfangener Unterstützungen herangezogen werden dürfen... Liegt der Fall so, daß Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln verabfolgt werden müssen, trotzdem die unterstützte Person eigenes Vermögen besaß..., dann liegt nach Ansicht der Armendirektion allerdings auch ein Fall von Rückerstattungspflicht vor. Aber der diesbezügliche Anspruch läßt sich in diesem Falle weder aus Art. 36 des Armen- und Niederlassungsgesetzes, noch aus einer andern ausdrücklichen Bestimmung des bernischen Armengesetzes, sondern bloß aus allgemeinen Rechtsnormen zivilrechtlicher Natur begründen. Es können daorts die Bestimmungen über unerlaubte Handlung oder ungerechtfertigte Bereicherung in Frage kommen; jedenfalls aber handelt es sich dabei um Ansprüche, zu deren Festsetzung im Streitfalle weder die kantonale Armendirektion noch überhaupt die Administrativ-, sondern einzig die ordentlichen Justizbehörden kompetent wären.“ Zu diesem letzten Teile des Entscheides macht der Redaktor der „Monatsschrift“, Prof. jur. Blumenstein, eine kritische Bemerkung: „Wenn angenommen werden muß — und darum ist nicht herumzukommen — daß die Armenunterstützung eine Leistung des öffentlichen Rechtes ist, so ist ihre Rückforderung aus zivilrechtlichen Gründen schlechtweg ausgeschlossen. Dagegen würden wir kein Bedenken tragen, eine Rückforderungs-klage öffentlich-rechtlicher Natur zuzulassen. Allerdings könnte dieselbe nicht auf Art. 11 Ziff. 6 des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 über die Verwaltungsrechts-pflege gestützt werden, da jene Vorschrift ausdrücklich nur eine ganz bestimmte Art öffentlicher Leistungen im Auge hat. Vielmehr scheint uns eine Klage nach den allgemeinen Vorschriften des Art. 40 der Staatsverfassung gegeben. (Der Regierungsrat entscheidet oberinstanzlich alle Verwaltungsstreitigkeiten, welche nicht durch das Gesetz in die endliche Kompetenz des Regierungsstatthalters gestellt oder einem besondern Verwaltungsgericht zugewiesen werden).“

VI. Schweizer im Auslande, Heimischaffung, Armenpolizei.

Weder der Staat, noch die Gemeinden sind gesetzlich zur Unterstützung außerhalb der Schweiz wohnender Kantonbürgers verpflichtet. Werden derartige Unterstützungen freiwillig geleistet, so kann das leistende Gemeinwesen (Staat oder Gemeinde) sie nicht vom andern zurückfordern. (Januar 1913.) — Hat sich ein Kantonbürgers nach seinem Wegzug aus dem Kanton mehr als zwei Jahre ununterbrochen im Ausland aufgehalten, so ist die Unterstützungs pflicht der letzten Wohnsitzgemeinde erloschen, gleichgültig, ob eine Streichung im Wohnsitzregister erfolgte oder nicht. Sobald sich der Kanton der armenpolizeilichen Heimbeförderung eines im Ausland wohnenden Kantonbürgers durch die eidgenössischen Organe nicht widersezen kann, finden die Art. 59 und 60 des Armen- und Niederlassungsgesetzes (Etat des Staates, Heimischaffung und Vergütung der Kosten an die Gemeinde) analoge Anwendung. (Juli 1912.) — Der Heimtransport einer Person wegen Vagantität stellt keine Heimischaffung im Sinne des Art. 59 des Armen- und Niederlassungsgesetzes dar. (Oktober 1912.) Aus den Motiven: „Die Tatsache, daß Frau Sch. wegen Vagantität heimtransportiert worden ist, beweist nun keineswegs, daß sie im Zeitpunkt ihres Eintrittes in den Kanton Bern dauernd Unterstützungsbedürftig war; denn Vagantität ist nicht identisch mit Unterstützungsbedürftigkeit. Vaganten oder Landstreicher sind verdienstfähige Leute, die aus Arbeits scheu oder Hang zu ungeordnetem Leben mittellos entweder im Lande umherziehen oder fortgesetzt sich an einem Orte ohne festes Unterkommen herumtreiben. Unterstützungsbedürftige dagegen verdienstunfähige Personen.“ Armenpolizeiliche Disziplinarverfügungen von Behörden einer andern Gemeinde als derjenigen, in deren Gebiet die gehandete Übertretung erfolgte, werden gestützt auf Art. 48 des Gemeindegesetzes kassiert. (August 1913.) Die Zurückführung einer Person an ihren polizeilichen Wohnsitz gemäß Art. 108 und 111 des Armen- und Niederlassungsgesetzes kann nur durch den Regierungsstatthalter verfügt werden und soll nur erfolgen, wenn dies im Interesse sämtlicher beteiligten Gemeinden, sowie der betreffenden Person selber liegt und keine unnötige Härte in sich schließt. (Oktober 1913.) — Aus den Motiven ist zu erwähnen: „... Die zwangsläufige Zurückführung in die Gemeinde des polizeilichen Wohnsitzes darf von den Ortspolizeibehörden nicht von sich aus und eigenmächtig vorgenommen werden; sie sind vielmehr bloß berechtigt, beim Regierungsstatthalter ihres Bezirks die Zurückführung zu beantragen (Art. 30 des Niederlassungs-Dekretes). Dieser Beamte kann seinerseits dem gestellten Antrage entsprechen, er muß es aber nicht, selbst wenn die erste Voraussetzung, das „durch Verarmung zur Last fallen“ unzweifelhaft nachgewiesen ist. Er hat vielmehr zu berücksichtigen, daß nicht nur die Interessen der neuen Wohngemeinde gewahrt werden, sondern daneben auch diejenigen der Wohnsitz- resp. Heimatgemeinde, ferner diejenigen des Staates, der sich mit großen Beiträgen an der öffentlichen Armenpflege der Gemeinden beteiligt, und endlich und nicht zuletzt die Interessen der zurückzuschaffenden Person selbst. Nur wenn unter Abwägung aller dieser in Betracht fallenden Interessen der Antrag auf Rücktransport einer Person berechtigt erscheint, wird und darf er ihr Folge geben. So wird er den gestellten Antrag abzuweisen haben, wenn in dem Rücktransport einer Person eine unbüßliche Härte erblickt werden muß, oder wenn sehr wahrscheinlich der Rücktransport statt einer Verminderung eine Vermehrung der für die Person notwendigen Aufwendungen aus öffentlichen Mitteln zur Folge hätte. Er darf namentlich auch nicht außer Acht lassen, daß das Armengesetz von 1897 darauf ausgeht, eine Schmälerung der Niederlassungs- und Bewegungsfreiheit der Bürger aus armenrechtlichen Gründen möglichst zu verhüten...“

V. Verschiedenes.

Verfügungen der zuständigen Gemeindearmenbehörde betr. die Bestimmung des Pflegeortes können durch die Armdirektion nur dann abgeändert werden, wenn sie entweder klaren Vorschriften der gesetzlichen Ordnung widersprechen, oder wenn dagegen eine vom zuständigen Bezirksamteninspektor erhobene und durch den Regierungsstatthalter erstinstanzlich beurteilte Einsprache vorliegt. (Januar 1912.) — Fürsorgemaßnahmen dürfen regelmäßig nur mit Wissen und Zustimmung der unterstützungspflichtigen Gemeinde durch die Aufenthaltsgemeinde erfolgen, mit Ausnahme dringlicher Fälle. In solchen haftet die unterstützungspflichtige Gemeinde nach Analogie der zivilrechtlichen Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag. (Oktober 1912.)

Die Unterstήzung der Ausländer in der Schweiz und die Unterstήzung der Schweizer im Ausland.

Die Unterstήzung der Ausländer, die 16 % und rund 570,000 der Gesamtbevölkerung der Schweiz ausmachen, die rund 1 Mill. pro Jahr aus öffentlichen Mitteln und gleichzeitig rund 20 % von 3,5 Mill. Fr. aus freiwilligen Mitteln der Schweiz, sowie außerdem noch rund 250,000 Fr. von ihren resp. nationalen Hülfssvereinen, somit im ganzen also pro Jahr rund 1,950,000 Franken, d. h. pro Kopf und pro Jahr 36 Franken erhalten, können sich wahrlich über die Art und Weise und die Ausgiebigkeit nicht beklagen, wie in der Schweiz die durch internationale Verträge der Eidgenossenschaft auf Kosten der Kantone, der Gemeinden und der Freiwilligkeit formell vorgeschriebene und im Gegenrecht auch den Schweizern im Ausland zugesicherte Unterstützungspflicht erfüllt wird.

Anders verhält es sich mit der per Reziprozität von den ausländischen Staaten in bezug auf die dortigen Schweizerbürger zu erfüllenden Unterstützungspflicht.

Die Tatsache, daß die VIII. Armenpflegerkonferenz in St. Gallen über die Unterstützungspflicht der Ausländer in der Schweiz referieren ließ, hat uns veranlaßt, sowohl eine im Jahre 1896 veranstaltete Erhebung über die Unterstήzung der Schweizer in Deutschland hervorzuholen, als auch neue Erhebungen über die Unterstήzung der Schweizer in Deutschland, Frankreich, Italien und Österreich-Ungarn zu machen, um auch über die Rückseite der Reziprozität der internationalen Armenpflege einiges Material zu bieten.

Es muß vorausgeschickt werden, daß es sehr schwierig ist, überhaupt sachdienliche Angaben zu erhalten. Das erhaltene Material ist sehr lückenhaft. Allein es gestattet immerhin einen Schluß auf die Art und Weise der internationalen Armenpflege außerhalb der Schweiz.

1. Die Unterstήzung der Schweizer in Deutschland aus deutschen Mitteln.

a. Nach Erhebungen aus dem Jahre 1896.

In Berlin lebten 1896 nicht mehr als 600 Schweizer als dauernd niedergelassen. Von den Berliner öffentlichen Unterstützungsorganen und von den Berliner freiwilligen Hülfssvereinen wurden keine Schweizer unterstützt. Die Schweizer werden in den Krankenhäusern, wenn sie der Kur und Verpflegung bedürfen, im Sinne des Niederlassungsvertrages ohne weiteres aufgenommen; bezügliche Zahlen sind nicht erhältlich.